Beschlussvorschlag:

1. Der mit Schreiben vom Juli 2005 zum 01. 08. 2005 vorgenommenen Erdgaspreiserhöhung durch die EWE AG wird mit dem Hinweis auf eine unbillige Preiserhöhung im Sinne von § 315 BGB widersprochen.

2. Die für die Verbrauchsstellen der Stadt Schortens zu leistenden Vorauszahlungen werden ab diesem Zeitpunkt für künftige Zahlungen nur auf offene Forderungen unter Zugrundelegung der bisherigen Preise gezahlt. Die Preiserhöhung von 14,2 % ab dem 01. 08. 2005 wird nicht berücksichtigt.